

14.11.90

Wi - Fz - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach § 134 a Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung soll Bewerbern aus den neuen Bundesländern die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer nach der Wirtschaftsprüferordnung ermöglicht werden, wenn sie im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach einem postgradualen Studium die Berechtigung erworben hatten, die Berufsbezeichnung "Wirtschaftsprüfer" zu führen.

B. Lösung

Voraussetzung für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer nach § 134 a Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung ist die Ablegung einer Eignungsprüfung. Der Verordnungsentwurf regelt die Einzelheiten der Prüfung, die Prüfungsgebiete, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Berufung seiner Mitglieder, sowie das Prüfungsverfahren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt den Ländern. Bund und Gemeinden werden nicht belastet. Für die Zulassung zur Eignungsprüfung und die Eignungsprüfung selbst sind kostendeckende Gebühren vorgesehen. Im Verhältnis zu den beruflichen Einnahmen fallen diese Gebühren nicht ins Gewicht und werden die Honorargestaltung des Bewerbers gegenüber seinen Mandanten nicht beeinflussen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

14.11.90

Wi - Fz - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer
nach § 134 a Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 611 07 - Wi 45/90

Bonn, den 14. November 1990

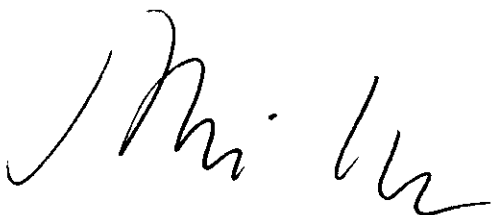
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als
Wirtschaftsprüfer nach § 134 a Abs. 5 der
Wirtschaftsprüferordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung
als Wirtschaftsprüfer nach § 134 a Abs. 5 der
Wirtschaftsprüferordnung
vom**

Aufgrund des § 134 a Abs. 5 Satz 4 der Wirtschaftsprüferordnung, der durch Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 998) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist an die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) zu richten, in deren Bereich der Bewerber seine berufliche Niederlassung begründen oder seine berufliche Tätigkeit aufnehmen will. Steht noch nicht fest, wo der Bewerber seine berufliche Tätigkeit ausüben will, kann er den Antrag auf Zulassung an eine oberste Landesbehörde seiner Wahl richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den beruflichen Werdegang;
2. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht wurde;
3. Unterlagen, aus denen sich die Staatsangehörigkeit des Bewerbers ergibt;

4. Zeugnisse über Hochschulprüfungen, andere einschlägige Prüfungen und die bisherige berufliche Tätigkeit;
5. eine Erklärung über das Wahlfach für die mündliche Prüfung.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Zugelassene Bewerber legen die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß ab, der bei der obersten Landesbehörde eingerichtet wird.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an ein Vertreter der obersten Landesbehörde als Vorsitzender, ein Hochschullehrer, zwei Wirtschaftsprüfer.

Ein Mitglied des Ausschusses muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten, soweit sie nicht Beamte sind.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Vorsitzende führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Prüfungsausschusses, bestimmt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, entscheidet, welches Mitglied des Prüfungsausschusses an einer Prüfung teilnehmen soll, trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung und stellt die Beschei-

nigung über das Prüfungsergebnis aus. Zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten kann der Vorsitzende auch Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

§ 3

Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der obersten Landesbehörde berufen. Für jeden Sitz im Prüfungsausschuß sind mindestens zwei Personen zu berufen. Die Berufung kann aus wichtigem Grund zurückgenommen werden.

(2) Vorschläge für die Wirtschaftsprüfer als Mitglieder des Prüfungsausschusses sind von der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Die oberste Landesbehörde kann verlangen, daß wiederholt Vorschläge eingereicht werden. Sie ist an die eingereichten Vorschläge nicht gebunden.

§ 4

Prüfungsgebiete

(1) In der Eignungsprüfung sind Prüfungsgebiete der schriftlichen Prüfung

A. Wirtschaftsrecht

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, soweit es für die praktische Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers von Bedeutung ist, mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts;
2. Grundzüge des Handelsrechts;
3. Recht der Kapitalgesellschaften und Recht der Unternehmensverbindungen;

B. Steuerrecht I

1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung;
2. Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer;
3. Bewertungsgesetz;

4. Grundzüge des Außensteuerrechts.

(2) In der Eignungsprüfung sind Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

A. Wirtschaftliches Prüfungswesen

1. Rechtliche Vorschriften über Rechnungslegung: Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht;
2. Rechtliche Vorschriften über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Kapitalgesellschaften einschließlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts;

B. Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre, soweit für die praktische Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers erforderlich;

C. Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer;

D. ein vom Bewerber zu bestimmendes Wahlfach; als Wahlfach können gewählt werden die Prüfungsgebiete

1. Steuerrecht II (Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer);
2. Insolvenzrecht;
3. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht;
4. Besonderheiten bei der Prüfung von Genossenschaften, Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Eigenbetrieben und von sonstigen der Pflichtprüfung unterliegenden Unternehmen.

Genügt eine Aufsichtsarbeit nicht den Anforderungen, so ist zusätzlich das Prüfungsgebiet, aus dem diese Arbeit entnommen wurde, Gegenstand der mündlichen Prüfung.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Aufsichtsarbeiten). Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten sind dem Arbeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers zu entnehmen.

(2) Für jede Aufsichtsarbeit stehen dem Bewerber vier bis sechs Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Bewerbern kann die Frist um eine Stunde verlängert werden. In der schriftlichen Prüfung sind je eine Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts (§ 4 Abs. 1 Buchstabe A) und des Steuerrechts I (§ 4 Abs. 1 Buchstabe B) zu bearbeiten, und zwar jeweils eine Aufgabe an je einem Tag. Für die Aufgaben können zwei Themen zur Wahl gestellt werden.

(3) Die Aufsicht bei den Aufsichtsarbeiten führt ein Angehöriger der obersten Landesbehörde. Über die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten hat er eine Niederschrift anzufertigen, in die die teilnehmenden Bewerber, der Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe der Arbeiten, etwaige Ordnungsverstöße sowie alle sonstigen wesentlichen Vorkommnisse aufzunehmen sind.

(4) Über die bei den Aufsichtsarbeiten zugelassenen Hilfsmittel, insbesondere Gesetzestexte, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei nach § 3 Abs. 1 berufenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen müssen, selbständig mit "genügt den Anforderungen" oder "genügt nicht den Anforderungen" zu bewerten. Die bei der mündlichen Prüfung mitwirkenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, die Arbeit einzusehen. Weichen die Bewertungen einer Arbeit voneinander ab und einigen sich die beiden die Arbeit bewertenden Prüfer nicht, so ist die Arbeit zusätzlich durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen muß und vom Vorsitzenden bestimmt wird, zu bewerten; die Aufsichtsarbeit genügt in diesem Fall den Anforderungen, wenn mindestens zwei der die Arbeit bewertenden Prüfer die Arbeit so bewerten.

§ 6

Mündliche Prüfung

(1) Der Bewerber ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn beide Aufsichtsarbeiten den Anforderungen nicht genügen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Prüfungsausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. In ihr sollen die Ansichten über die Persönlichkeit der Bewerber und die schriftlichen Prüfungsleistungen unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgetauscht werden.

(3) In der mündlichen Prüfung sind aus den in § 4 Abs. 2 genannten Prüfungsgebieten Fragen zu stellen, die mit der praktischen Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers zusammenhängen.

(4) Die Dauer der Prüfung soll für den einzelnen Bewerber eine Stunde nicht überschreiten. Ist ein Prüfungsgebiet nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich Gegenstand der mündlichen Prüfung, so soll die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung in diesem Fach eine halbe Stunde nicht überschreiten.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde haben das Recht, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Der Vorsitzende kann für technische Hilfeleistungen einen Angehörigen der obersten Landesbehörde zuziehen.

(6) Zugelassenen Bewerbern sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, kann auf Antrag gestattet werden, einmal bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

(7) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen mit "genügt den Anforderungen" oder "genügt nicht den Anforderungen" erfolgt auf Vorschlag des jeweils Prüfenden durch den Prüfungsausschuß.

(8) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses;
2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten;
3. die Bewertung der mündlichen Prüfung;
4. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 7

Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet im Anschluß an die mündliche Prüfung auf Grund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen gemäß § 2 Abs. 3, ob der Bewerber über die erforderlichen Kenntnisse verfügt und damit die Prüfung bestanden hat.

(2) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Bewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Die Ablegung der Prüfung berechtigt nicht zur Führung einer Bezeichnung, die auf das Bestehen der Prüfung Bezug nimmt.

§ 8

Rücktritt von der Prüfung

(1) Der Bewerber kann während der Prüfung zurücktreten. Als Rücktritt gilt es, wenn der Bewerber zu einer der Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung nicht erscheint. Im Falle des Rücktritts ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(2) Als Rücktritt gilt es nicht, wenn sich der Bewerber der Prüfung oder Teilen derselben aus triftigem Grund nicht unterzogen hat; der Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein Grund als triftig anzusehen ist. Von einem Bewerber, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist der Bewerber zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der noch nicht erledigten Teile der Prüfung neu zu laden.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist der Bewerber von der Prüfung zurückgetreten oder hat er sie nicht bestanden, so kann er sie zweimal wiederholen. Ein Bewerber darf nicht mehr als dreimal zu der Prüfung zugelassen werden.

(2) Für die Wiederholung der Prüfung ist eine neue Zulassung erforderlich. Dem Antrag auf erneute Zulassung sind die in § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen.

§ 10

Täuschungsversuch; Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann der Prüfungsausschuß die Arbeit mit "genügt nicht den Anforderungen" bewerten oder in schweren Fällen den Bewerber von der Prüfung ausschließen. Satz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(2) Der Bewerber kann auch bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Wird nachträglich festgestellt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann der Prüfungsausschuß die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen oder aussprechen, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeines

Nach § 134 a Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung, der durch Anlage I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 eingefügt worden ist, können Bewerber aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet als Wirtschaftsprüfer nach der Wirtschaftsprüferordnung bestellt werden, wenn sie nach einem postgradualen Studium die Berechtigung erworben hatten, die Berufsbezeichnung "Wirtschaftsprüfer" zu führen. Voraussetzung für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer nach der WPO ist die Ablegung einer Eignungsprüfung.

Der Bundesminister für Wirtschaft ist nach § 134 a Abs. 5 Satz 4 WPO ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Eignungsprüfung Bestimmungen über die Einzelheiten der Prüfung und des Prüfungsverfahrens zu erlassen. Diese Regelung soll durch die vorliegende Verordnung erfolgen. Sie entspricht der besonderen Situation der "Wirtschaftsprüfer" aus dem Gebiet der bisherigen DDR und dem Umstand, daß es dort bisher keinen dem Wirtschaftsprüfer nach der Wirtschaftsprüferordnung vergleichbaren Berufsstand gibt. Insofern handelt es sich um eine Sondersituation und eine dieser Rechnung tragende besondere Maßnahme.

Durch die Verordnung entstehen dem Bund und den Gemeinden keine Kosten. Den Ländern entstehen Kosten durch die Eignungsprüfungen. Sowohl für die Zulassung zur Eignungsprüfung als auch die Prüfung selbst ist eine Zulassungs- und Prüfungsgebühr vorgesehen, die die Kosten decken soll (§ 131 g Abs. 3 Satz 7 WPO).

Im Verhältnis zu den durch die berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu erwartenden beruflichen Einnahmen des aufgrund der Eignungsprüfung zum Wirtschaftsprüfer nach der WPO bestellten Bewerbers fällt die Zulassungs- und Prüfungsgebühr nicht ins Gewicht und wird die Honorargestaltung des Bewerbers gegenüber seinen Mandanten nicht beeinflussen. Auswirkungen auf

das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind daher nicht zu erwarten.

Im Einzelnen

Zu § 1 (Antrag auf Zulassung zur Prüfung)

Absatz 1 bestimmt, an welche Behörde der Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu richten ist (vgl. §§ 134a Abs. 5 Satz 2, 131 g Abs. 3 WPO).

In Absatz 2 werden die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen bestimmt.

Zu § 2 (Prüfungsausschuß)

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der sich aus vier Mitgliedern zusammensetzen soll. Ein Vertreter der Wirtschaft als Mitglied des Prüfungsausschusses erscheint nicht zwingend erforderlich.

Die Absätze 3 - 6 entsprechen § 3 Abs. 4 bis 7 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Zu § 3 (Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses)

Absatz 1 entspricht § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Absatz 2 regelt, wer Vorschläge für die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses einzureichen hat.

Zu § 4 (Prüfungsgebiete)

Im Vergleich zu § 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer wird der Katalog der Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung auf die Prüfungsgebiete konzentriert, die für die praktische Berufsarbeit besonders bedeutsam sind. Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung (§ 134 a Abs. 5 Satz 3

WPO). Für die mündliche Prüfung ist neben dem Prüfungsgebiet "Wirtschaftliches Prüfungswesen" ein Wahlfach vorgesehen. Genügt eine Aufsichtsarbeit nicht den Anforderungen, so ist zusätzlich das Prüfungsgebiet, aus dem diese Arbeit entnommen wurde, Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Zu § 5 (Schriftliche Prüfung)

Nach Absatz 1 besteht die schriftliche Prüfung aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Aufsichtsarbeiten).

Absatz 2 Satz 1 und 2 entspricht § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Absatz 3 und 4 entspricht § 9 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Nach Absatz 5 sollen die Aufsichtsarbeiten nicht mit Prüfungsnoten, sondern nur mit "genügt den Anforderungen" oder "genügt nicht den Anforderungen" bewertet werden.

Zu § 6 (Mündliche Prüfung)

Nach Absatz 1 ist derjenige von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, dessen Aufsichtsarbeiten den Anforderungen nicht genügen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

Absatz 2 entspricht § 13 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Absatz 3 entspricht § 14 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Nach Absatz 4 soll die Dauer der mündlichen Prüfung für den einzelnen Bewerber eine Stunde nicht überschreiten. Wird ein Bewerber in der mündlichen Prüfung zusätzlich in dem Prüfungsgebiet geprüft, in dem seine Aufsichtsarbeit nicht den Anforderungen entspricht, so soll die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung in diesem Fach eine halbe Stunde nicht überschreiten.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen § 14 Abs. 3 und 4 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Absatz 7 entspricht § 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Absatz 8 entspricht § 19 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Zu § 7 (Prüfungsergebnis)

Nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuß im Anschluß an die mündliche Prüfung aufgrund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen, ob der Bewerber über die erforderlichen Kenntnisse verfügt und damit die Prüfung bestanden hat.

Absatz 2 entspricht § 17 Abs. 2 und Absatz 3 § 22 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Zu § 8 (Rücktritt von der Prüfung)

Die Vorschrift entspricht § 20 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Zu § 9 (Wiederholung der Prüfung)

Die Vorschrift entspricht § 21 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Zu § 10 (Täuschungsversuch; Ordnungsverstöße)

Die Vorschrift entspricht § 23 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

§ 11 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

01.03.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer
nach § 134 a Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.